

Recherche RES LEGAL - Förderung Land: Schweden

1. Rechtsquellen Basisinformationen

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)		Verordnung 2009:689	
Titel der Rechtsquelle (lang)		Förordning (2009:689) om statligt stöd till solceller	
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)		Verordnung (2009:689) über die staatlichen Zuschüsse für Solarzellen	
Kurzbezeichnung		Verordnung 2009:689	
Inkrafttreten		01.07.2009	
Letzte Änderung		01.11.2011	
Künftige Änderungen			
Zweck		Das Gesetz regelt die Förderung von Solarenergie.	
Bezug Erneuerbare Energien		Teilübernahme der Investitionskosten für Photovoltaikanlagen.	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)		http://www.riksdagen.se/webbnav/index.aspx?nid=3911&bet=2009:689	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)			

3. Förderinstrumente

Subvention III (Unterstützung zur Installation von Photovoltaikanlagen)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	Verordnung 2009:689	
Landesspezifischer Förderansatz	Die Verordnung 2009:689 gewährt Zuschüsse für die Installation von netzgekoppelten Photovoltaikanlagen. Die Installation muss frühestens am 1. Juli 2009 begonnen haben und am 31. Dezember 2012 abgeschlossen sein (§ 2 Abs. 3 Verordnung 2009:689). Diese Förderung ist mit den anderen öffentlichen Unterstützungen, darunter auch denen von der Europäischen Union, nicht kummulierbar (§ 2 Abs. 1 Verordnung 2009:689).	
Geförderte Technologien	Allgemeine Ausführungen	Nur die Installation von Photovoltaikanlagen wird gefördert (§ 3 Abs. 2 Verordnung 2009:689).
	Wind	
	Solar	Förderfähig (§ 3 Abs. 2 Verordnung 2009:689). Falls mit der Anlage sowohl Elektrizität als auch Wärme aus Solarenergie erzeugt werden (Hybridsystem), ist die Anlage nur förderfähig, sofern die Stromerzeugung mindestens 20% der allgemeinen Erzeugung der Anlage pro Jahr ausmacht (§ 5 Abs. 2 Verordnung 2009:689). Förderfähig ist darüber hinaus nur die Installation von einer PV-Anlage pro Gebäude. Im Falle eines Gebäudes mit mehreren Wohneinheiten sind so viele PV-Anlagen auch auf dem Grundstück förderfähig wie es Wohneinheiten in dem Gebäude gibt (§ 4 Verordnung 2009:689).
	Geothermie	
	Biogas	
	Biomasse	
Wasserkraft		
Höhe	Die Unterstützung beläuft sich auf 45% der förderfähigen Kosten (§ 5 Abs. 1 Verordnung 2009:689). Dazu gehören die Arbeits-, Material- und Planungskosten (§ 6 Verordnung 2009:689). Der Zuschuss pro Anlage beträgt höchstens 1,5 Millionen Kronen (§ 5 Abs. 3 Verordnung 2009:689). Die förderfähigen Kosten dürfen 40.000 Kronen plus Mehrwertsteuer pro installiertem kW der elektrischen Höchstleistung nicht überschreiten. Bei einem Hybridsystem dürfen die förderfähigen Kosten 90.000 SEK pro installiertem kW der elektrischen Höchstleistung nicht überschreiten (§ 5 Abs. 4 Verordnung 2009:689). Das Gesamtbudget für dieses Förderinstrument beträgt für das Jahr 2012 60 Mio. SEK.	
Adressaten	Förderungsberechtigt sind Privatpersonen, Kommunen und Unternehmen, die eine Photovoltaikanlage installieren wollen (§ 2 Verordnung 2009:689). Anspruchsverpflichtet ist die Landesplanungsbehörde (§ 12 Verordnung 2009:689).	
Verfahren	Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung für vorläufigen Beschluss. Der Antragsteller muss einen Antrag bei der zuständigen Provinzregierung stellen. Wenn der Antragsteller ein Unternehmen ist, muss der Antrag vor dem Beginn der

		<p>Maßnahme gestellt worden sein. Andernfalls ist der Antrag innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem die Maßnahme begonnen wurde, zu stellen (§ 10 Verordnung 2009:689).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorläufiger Beschluss. Die Entscheidung, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe die Förderung erteilt wird, wird von der zuständigen Provinzregierung getroffen (§ 8 Abs.1 Verordnung 2009:689). Die Provinzregierung setzt gleichzeitig einen Termin, bis wann die Maßnahme beendet werden soll (§ 11 Verordnung 2009:689). • Antragstellung für Ausbezahlung der Förderung. Der Antragsteller muss einen gesonderten Antrag bei der zuständigen Provinzregierung stellen. Dies muss innerhalb von sechs Monaten nach dem von der Provinzregierung beschlossenen Termin für die Durchführung der Maßnahmen erfolgen (§ 12 Verordnung 2009:689). • Endgültiger Beschluss. Die zuständige Provinzregierung beschließt auf diesen Antrag, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein Zuschuss zu gewähren ist (§ 13 Verordnung 2009:689). • Auszahlung. Der beschlossene Zuschuss ist dem Antragsteller von der Landesplanungsbehörde auszuzahlen (§ 12 Abs. 2 Verordnung 2009:689).
	Zuständige Behörde	Die zuständige Provinzregierung trifft Entscheidung zur Vergabe der Förderung (§ 8 Abs.1 Verordnung 2009:689). Die Landesplanungsbehörde ist für die Auszahlung der Unterstützung zuständig (§ 12 Verordnung 2009:689). Die Zuständigkeit für die Aufsicht und für Rechtsmittel liegen bei der Energiebehörde (§§ 13, 16 und 18 Verordnung 2009:689).
Flexibility Mechanism		
Kostenträger der Förderung	Kostenträger Staat	Die Kosten des Zuschusses trägt der Staat (§ 1 Verordnung 2009:689).
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Verteilmechanismus	